

Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“-Schloss-Stadt Hückeswagen

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel

Alte Schule Grunewald 17

51588 Nümbrecht

Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928

Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 02. Juni 2020

INHALT

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte	2
1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele	4
1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	4
1.2.2 Fachgesetze und Normen	5
2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung	8
2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	8
2.2 Tiere.....	8
2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt.....	10
2.4 Fläche	11
2.5 Boden.....	12
2.6 Wasser	13
2.7 Luft, Klima	14
2.8 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und Erholungseignung	15
2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	15
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	16
2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten	16
2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels.....	17
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	17
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	18
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	18
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation; naturschutzfachliche Bilanzierung	19
4.2.1 Ausgleichsmaßnahmen.....	19
4.2.2 Bilanzierung, Nachweis des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen	20
5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	21
6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen	22
7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	22

8	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	23
9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	23
10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete	23
11	Zusätzliche Angaben.....	23
11.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	23
11.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	24
11.3	Referenzliste der Quellen.....	25
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	8
Tab. 2:	Verlust von Lebensräumen, betroffene Biotoptypen	11
Tab. 3:	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	19
Tab. 4:	Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens	21
Tab. 5:	Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen	22

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Raum	1
Abb. 2:	Abgrenzung und aktuelle Nutzung des B-Plangebietes.....	3
Abb. 3:	Geplante Festsetzungen des BP Nr. 44B, 6. Änderung	3
Abb. 4:	Schutzausweisungen und Vorrangflächen	5

1 Einleitung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghäuser Bucht“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Der Planbereich befindet sich westlich der Talsperrenmauer der Bevertalsperre. Er wird geprägt durch den Betriebshof und die Betriebsgebäude des Wupperverbandes sowie Gebäude und Umlage der DLRG und das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Menschen, seine Gesundheit, auf die Bevölkerung im Allgemeinen, die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen, der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen sowie klimatischen Verhältnisse, auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter auf Grundlage vorhandener und erhobener Daten und Informationen prognostiziert und beurteilt. Weiterhin erfolgt die Beurteilung der Umweltauswirkungen

unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang sowie die Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Die Beurteilung der prognostizierbaren möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als „nicht relevant“ bezeichnet. Die Wirksamkeit von schutzgutbezogenen und den übrigen umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte

Die Wasserrettungsstation an der Bevertalsperre soll modernisiert und erweitert werden. Der Ausbau des Standortes an der Bevertalsperre wird perspektivisch erforderlich, da die DLRG einen anhaltenden Mitgliederschwund verzeichnet und andere Ortsgruppen schließen werden. Daher soll eine Konzentration der DLRG-Tätigkeiten am Standort Bevertalsperre erfolgen. Vorgesehen ist, die bestehende Wachstation zu erneuern und auf zwei Geschosse aufzustocken. Zudem soll eine Lagerhalle errichtet werden und weitere Unterstellmöglichkeiten und Überdachungen für Fahrzeuge und anderen Gerätschaften geschaffen werden.

Nördlich des DLRG-Geländes befindet sich ein Gebäude im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen, das von ihr regelmäßig als Gästehaus ausschließlich für Besucher der französischen Partnerstadt Étapes-Sur-Mer genutzt wird. Dieses Gebäude soll in Stand gesetzt und renoviert werden, der Standort soll ebenfalls langfristig erhalten bleiben.

Der Wupperverband unterhält an der Bevertalsperre einen Betriebshof, der zwischenzeitlich baulich und technisch nicht mehr einem zeitgemäßen Standard entspricht. Es ist vorgesehen, die in die Jahre gekommenen bestehenden Gebäude abzurechen und durch Neubauten zu ersetzen. Da die geplante Bebauung nicht mit den bisher festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplans Nr. 44B umgesetzt werden kann, ist auch hier die Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich geworden. Daher wird das Grundstück in den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B mit einbezogen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,17 ha.

Bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. 44B (rechtskräftig seit Oktober 1992) und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein Sondergebiet SO „DLRG Hückeswagen“ ein Sondergebiet SO „Betriebshof Wupperverband“ sowie Grünflächen aus.

Für den Bereich SO DLRG ist im BP 44B (Urplan) festgesetzt, dass in dem SO-Gebiet ein Vereinsclubhaus, Bootshaus und Aussichtsturm zulässig sind, wobei die überbaubare Grundstücksfläche maximal 200 m² betragen darf. Der Aussichtsturm, max. 3,0 x 3,0 m im Grundriss, darf bis zu 10 m über die ausgewiesene Geschosshöhe gebaut werden.

In der 5. Änderung des BP Nr. 44B ist die Sondergebietsfläche „Betriebshof Talsperre“ rechtlich gesichert. Die GRZ beträgt 0,8.



Abb. 2: Abgrenzung und aktuelle Nutzung des B-Plangebietes

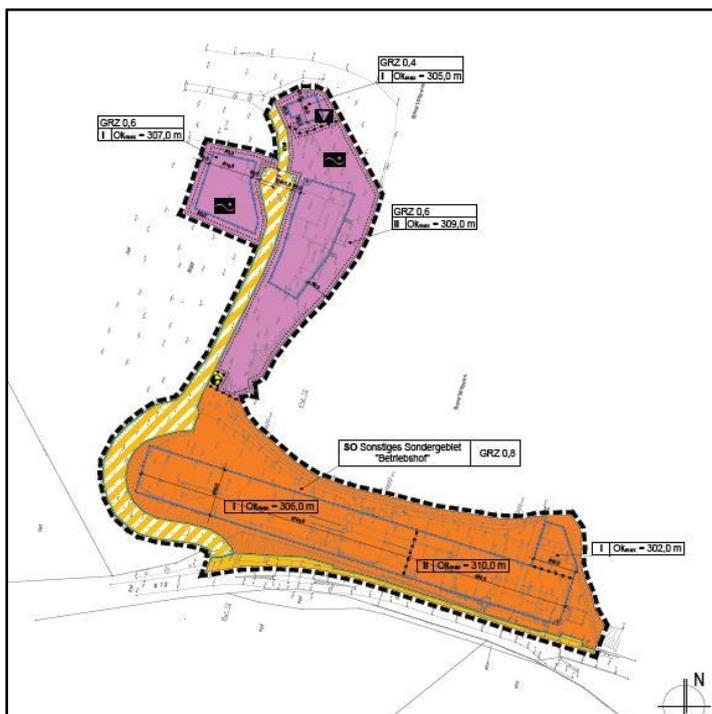


Abb. 3: Geplante Festsetzungen des BP Nr. 44B, 6. Änderung

Für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

<u>Plangebiet gesamt</u>	11.720 m²
davon:	
<u>Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“</u>	3.310 m²
davon	
- überbaubare Flächen GRZ 0,6 (60%)	1.986 m ²
- nicht überbaubare Flächen, Grün (40%)	1.324 m ²
<u>Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“</u>	255 m²
davon	
- überbaubare Flächen GRZ 0,4 (40%)	102 m ²
- nicht überbaubare Flächen, Grün (60%)	153 m ²
<u>Sondergebiet „Betriebshof“</u>	6.288 m²
davon	
- überbaubare Flächen GRZ 0,8 (80%)	5.030 m ²
- nicht überbaubare Flächen, Grün (20%)	1.258 m ²
<u>Verkehrsflächen</u>	1.845 m²
<u>Versorgungsanlage</u>	22 m²

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“, hier: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44B im Bereich des Wupperverbandes Sondergebiet Zweckbestimmung: „Betriebshof“ dargestellt. Die westlich der Bevertalsperre gelegene Teilfläche mit den Gebäuden des DLRG ist als Grünfläche Zweckbestimmung: „Parkanlage“ gekennzeichnet. Für die angestrebte Nutzung widerspricht diese Darstellung des FNP der künftigen städtebaulichen Zielsetzung. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren (9. Änderung) geändert.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 44B (rechtskräftig seit Oktober 1992) und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein Sondergebiet SO „DLRG Hückeswagen“ ein Sondergebiet SO „Betriebshof Wupperverband“ sowie Grünflächen aus. Für das SO-Betriebshof ist im Urplan festgesetzt, dass nur betriebliche Anlagen des Wupperverbandes einschließlich Hausmeisterwohnung und Büroräume sowie

Bootshaus, Werkstätten und dergleichen zulässig sind.

Für den Bereich SO DLRG sind im rechtskräftigen BP 44B ein Vereinsclubhaus, ein Bootshaus und ein Aussichtsturm zulässig. Die überbaubare Grundstücksfläche darf maximal 200 m² betragen. Der Aussichtsturm mit einem maximalen Grundriss von 3,0 x 3,0 m darf bis zu 10 m über die ausgewiesene Geschosshöhe gebaut werden.

Landschaftsplan

Der Bebauungsplan Nr. 44B befindet sich **außerhalb des Geltungsbereichs** des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“.

Die Bevertalsperre ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet Nr. 6 „Beverteich“ ist nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich nicht im räumlich-funktionalem Umfeld.

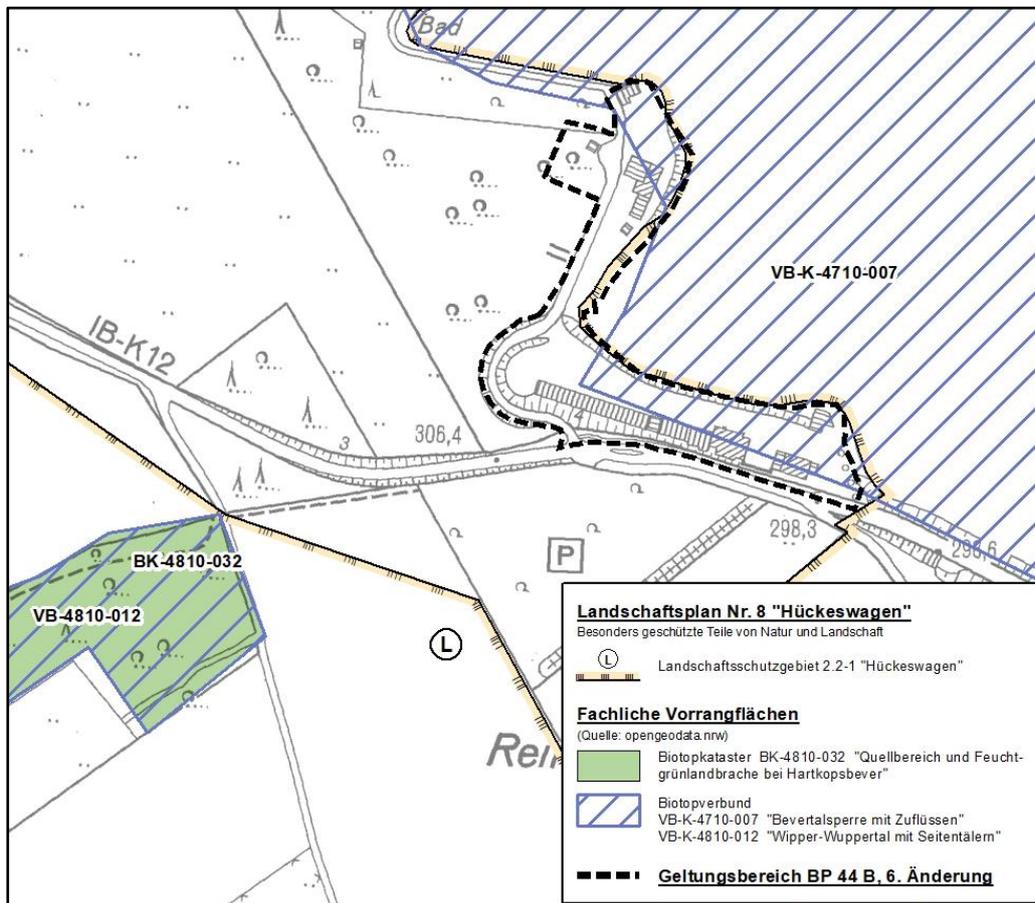


Abb. 4: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

1.2.2 Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer

Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</u> <u>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghäuser Bucht“-Schloss-Stadt Hückeswagen
Begründung Teil B, Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beschreibung der Umweltsituation

Die Bevertalsperre ist ein überregionaler Erholungsraum und erfüllt für den Menschen und die menschliche Gesundheit besondere Funktionen.

Auswirkungsprognose

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes als Erholungsraum für den Menschen und seine Gesundheit sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen / Immissionen bei den Bautätigkeiten durch Maschineneinsatz und Kraftfahrzeugverkehr relevant. Des Weiteren sind die Modernisierung und Erneuerung von Gebäuden sowie der Verlust von Grünfläche/Wald von Bedeutung.

Maßnahmen und Wertung

Vorübergehende Belastungen der Erholungssuchenden durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs können durch den Einsatz von modernen, lärm- und erschütterungsreduzierten Baumaschinen und Baufahrzeugen gemindert werden. Die Modernisierung vollzieht sich auf bereits baulich geprägten Flächen.

Die Beeinträchtigungen für den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden als **weniger erheblich** eingestuft.

2.2 Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der

Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Bei Realisierung des Planvorhabens ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) durchgeführt.

Beschreibung der Umweltsituation

Vögel

Gemäß der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I (BÜRO GRÜNER WINKEL, MÄRZ 2020) können aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen 31 planungsrelevante Tierarten (1 Säugetierart – Fledermaus, 30 Vogelarten) potenziell vorkommen.

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vollständig auszuschließen. Überwinterungsgäste oder Durchzieher können im Bereich der Großberghauser Bucht auftreten.

In dem nicht geschlossenen Lager neben den Werkstätten ist an einem Sparren ein nicht vollendetes Schwalbennest (lt. Mitarbeiter Wupperverband) vorhanden. Weitere Bauversuche sind an den Sparren zu sehen.

Fledermäuse

Es konnten Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), die Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen werden. Insgesamt wurde ein reger Flugbetrieb (Nahrungshabitat) mit mehreren Individuen nördlich über dem Wasser der Bevertalsperre, sowie ein geringer Betrieb vor den Gebäuden mit einem Batdetektor „Echo Meter Touch 2“ aufgezeichnet. Ein direkter Nachweis, dass Fledermäuse aus den Gebäuden ausflogen, konnte nicht beobachtet werden. Ein optischer Nachweis (Ausflug) konnte ebenso nicht erbracht werden.

Auswirkungsprognose

Vögel

Für die planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist.

Durch das laufende Tagesgeschäft im Bereich des Wupperverbandes und den damit verbundenen Beunruhigungen, die zu jeder Jahreszeit stattfinden, passen sich die Überwinterungsgäste oder Durchzieher diesen Begebenheiten an. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass es zu erheblichen Störungen kommen wird, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtert. Weiterhin sind im näheren Bereich der Großberghauser Bucht sehr vielen Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Fledermäuse

Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nachgewiesen. Für diese Arten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Maßnahmen und Wertung

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Als Vermeidungsmaßnahme weiterer Brutversuche wird empfohlen, beim Wupperverband im Winter die Sparren, an denen Schwalben Brutversuche unternommen haben, abzuhängen.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt werden als **weniger erheblich** gewertet.

2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Der Planbereich wird einerseits geprägt durch den weitgehend befestigten und bebauten Betriebshof des Wupperverbandes. Hier erstrecken sich zur Talsperre und entlang von Böschungen kleine Grünflächen mit Scherrasen, Gebüschern und einzelnen Bäumen. Der geschotterte Erschließungsweg an der Wuppertalsperre führt zu den vorhandenen Gebäuden der DLRG und dem Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Grünanlage westlich des Weges ist aufgeforstet worden.

Folgende Nutzungen und Biotoptypen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans vertreten:

- Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz
- Vorwald mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen
- Schlagflur
- Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz
- Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken
- Gras- und Krautflur entlang von Böschungen, Straßen- und Wegrändern
- Weg, Straße, Platz, befestigt
- Weg, unbefestigt, geschottert

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der nachhaltige Verlust von Lebensräumen verbunden. Der Anteil der betroffenen Biotoptypen ist nachfolgend aufgeführt.

Biotoptyp/betroffene Biotoptypen	Fläche
Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“	
Gebäude und versiegelte Flächen	780 m ²
Geschotterte Flächen	25 m ²
Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken	860 m ²
Gras- und Krautflur entlang von Böschungen, Straßen- und Wegrändern	30 m ²
Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz	730 m ²
Vorwald mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen	500 m ²
Schlagflur	385 m ²
Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“	
Gebäude	70 m ²
Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken	185 m ²

Tab. 2: Verlust von Lebensräumen, betroffene Biotoptypen

Maßnahmen und Wertung

Als Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigten Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen. Es besteht ein funktionaler und räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen werden im gleichen Naturraum durchgesetzt und führen zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes im Wald. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist gewährleistet. Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in einer zeitlich angemessenen Frist, d.h. zur nächsten Pflanzperiode nach erteilter Baugenehmigung für das DLRG-Gebäude. Die Durchführung und langfristige Funktionserfüllung der Maßnahmen ist durch den Wupperverband sichergestellt. Die Maßnahmen berühren keine sonstigen landschaftspflegerischen Festsetzungen.

Es werden auf einer aktuell mit Fichten mit mittlerem Baumholz bestandenen Fläche (ca. 6.000 m²) die Fichten entnommen und das Flurstück wird flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet. Bestandsziel ist ein naturnaher Laubwald mit der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als bestandsbildende Arten

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt werden als **erheblich** eingestuft.

2.4 Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 44B und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein

Sondergebiet SO „DLRG Hückeswagen“ ein Sondergebiet SO „Betriebshof Wupperverband“ sowie Grünflächen aus.

Auswirkungsprognose

Es werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Eine Zerschneidung zusammenhängend land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen findet nicht statt. Es werden als Grünfläche ausgewiesene, mit Gehölzen bestandene Flächen für neue Gebäude der DLRG beansprucht.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **weniger erheblich** einzustufen.

2.5 Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Die nicht überbauten, unversiegelten Böden erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u. a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Im gesamten Plangebiet herrschten ursprünglich tonig-schluffige Braunerden vor. Zum Teil handelt es sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen. Diese natürlichen Böden sind im Plangebiet im Bereich des Betriebshofes des Wupperverbandes und der vorhandenen Gebäude und Umlagen der DLRG anthropogen verändert und überprägt. Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

Auswirkungsprognose

Insgesamt werden bei Umsetzung der Planung ca. 783 m² natürliche Böden durch neue bauliche Anlagen und Befestigung nachhaltig verändert bzw. überbaut/versiegelt. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt. Bei den betroffenen, noch natürlichen Böden handelt es sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen. Nicht erfasst werden die bereits anthropogen veränderten Böden.

Bodentyp	Fläche
Braunerden, trockene Felsböden (B32)	345 m ²
Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen	438 m ²

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Des Weiteren sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten befestigte Nebenanlagen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch die Neuversiegelung als **erheblich** eingestuft.

2.6 Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Uferbereich der Bevertalsperre. Typische Pflanzengesellschaften der Ufer sowie Schwimm- und Tauchblattgürtel fehlen im Plangebiet durchgängig. Empfindlichkeiten bestehen insbesondere gegenüber Nährstoffeinträgen, sonstigen stofflichen Einträgen und Verschmutzungen jeglicher Art. Die Bevertalsperre wird vom Beverbach durchflossen, der unterhalb der Talsperrenmauer wieder als Fließgewässer in Erscheinung tritt. Grund- und Trinkwasserschutz- ausweisungen bestehen nicht.

Auswirkungsprognose

Die Bevertalsperre ist direkt nicht betroffen. Die zusätzlich über eine erhöhte Bebauung/Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt.

Die Schmutzwässer werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet.

Maßnahmen und Wertung

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung der unmittelbar angrenzenden Bevertalsperre durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere

Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu berücksichtigen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als **weniger erheblich** eingestuft.

2.7 Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung bestimmt. Das Plangebiet liegt in einer Zone hohen Niederschlags, im Jahresmittel fallen etwa 1.000 mm. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt aufgrund der Höhenlage knapp über 8°C. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Der Einfluss der Bevertalsperre mit ihrem Wasserkörper auf das Kleinklima wird nicht verändert.

Auswirkungsprognose

Eine Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse infolge Erhöhung des Versiegelungsanteils und hierdurch bedingter Erwärmung der Umgebung in Teilbereichen ist gegeben. Sie ist jedoch aufgrund der relativ geringen Flächenneuinanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit nur lokaler Regulations- und Regenerationsfunktion geringfügig.

Maßnahmen und Wertung

Durch das Planvorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für das Umfeld zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden als **weniger erheblich** eingestuft.

2.8 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und Erholungseignung

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet ist Teil der Erholungslandschaft des Naturparkes Bergisches Land und erfüllt besondere Erholungsfunktionen. Die Talsperre wird vom Menschen für Freizeitaktivitäten und die Erholung genutzt. Dies trifft insbesondere für den Talsperrenbereich entlang der K12 und den Raum um die Ortslagen Käfernberg und Wefelsen zu.

Der Planbereich selbst unmittelbar westlich der Talsperrenmauer wird geprägt durch den Betriebshof und die Betriebsgebäude des Wupperverbandes sowie Gebäude und Umlage der DLRG und das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen. Der Bereich wird vom Erschließungsweg entlang der Talsperre begrenzt. Die Grünfläche westlich des Weges ist mit lebensraumtypischen Gehölzen bepflanzt worden.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild wird durch ein neues Gebäude der DLRG im Bereich einer ausgewiesenen Grünfläche westlich des Erschließungsweges und den damit verbundenen Verlust von Teilflächen einer Buchenaufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz beeinträchtigt. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist durch Sichtverschattung hier sehr begrenzt. Markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten oder besonders prägende Landschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche sind nicht betroffen. Eine Erweiterung des Gästehauses der Schloss-Stadt Hückeswagen bedingt den Verlust von unmittelbar angrenzenden Einzelbäumen. Im Bereich des Betriebshofes des Wupperverbandes sind die Flächen bereits bebaut. Neue Bauflächen werden nicht ausgewiesen.

Maßnahmen und Wertung

Eine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auch aufgrund der bestehenden Nutzung nicht zu verzeichnen. Die landschaftsbezogene Erholungseignung im unmittelbaren Umfeld der Bevertalsperre wird nur während der Bauphase beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholungseignung werden als **weniger erheblich** gewertet.

2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/ -achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen

gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt. Ein Kulturlandschaftsbereich besonderer historischer Bedeutung ist im Bereich des Plangebietes nicht betroffen.

Auswirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie Kulturlandschaftsbereiche sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld nicht relevant.

Maßnahmen und Wertung

Hier **nicht relevant**.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der relativ geringen beanspruchten Fläche sowie der bestehenden Nutzungen als **weniger erheblich** einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen** kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkungsbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkungsbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Dies ist für die zu beurteilenden Schutzgüter **nicht gegeben**.

2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc. Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und auch keine erheblichen Luftemissionen zu erwarten sind, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **weniger erheblich** eingestuft.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Festsetzungen der 6. Änderung Bebauungsplanes Nr. 44B kann die Wasserrettungsstation an der Bevertalsperre nicht modernisiert und erweitert werden. Der Standort an der Bevertalsperre und die notwendigen Aktivitäten der DLRG sind in Frage gestellt.

Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen kann nicht in Stand gesetzt und renoviert werden. Der Standort des Gästehauses ist langfristig nicht zu erhalten.

Der Betriebshof des Wupperverband an der Bevertalsperre entspricht baulich und technisch nicht mehr einem zeitgemäßen Standard. Bei Nichtdurchführung der Festsetzungen der 6. Änderung Bebauungsplanes Nr. 44B kann der Betriebshof nicht baulich und technisch erneuert werden. Der Standort ist so langfristig nicht zu erhalten.

Die in Kapitel 2 beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für die planungsrelevanten Schutzgüter sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen während der Bauphase durch Lärm, Staub und eine erhöhte Abgasbelastung durch Einsatz moderner Maschinen
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG. • Als Vermeidungsmaßnahme weiterer Brutversuche durch Schwalben wird empfohlen, in den betroffenen Gebäuden auf dem Gelände des Wupperverbands im Winter die Sparren zu verhängen und damit für Schwalben unzugänglich zu machen. • Lichtemissionen sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z. B. warmweiße LED-Lampen).
Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Wahrung der Sicherheit von Menschen und Gebäuden aber auch zum Schutz des Waldes sollte zwischen Waldrand und der Baugrenze ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m eingehalten werden. Es wird empfohlen, als Schutzmaßnahme die angrenzenden Waldflächen als Waldrandsaum mit Gebüsch und Bäumen 2. Ordnung zu entwickeln. • Umbau von Fichtenforsten in naturnahen Laubwald im räumlich-funktionalem Umfeld
Fläche	Es sind keine konkreten Maßnahmen vorgesehen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“). • Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der Pflanzflächen

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Bodenaushubs • Umbau von Fichtenforsten in naturnahen Laubwald im räumlich-funktionalem Umfeld
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen der Bvertalsperre während der Bauphase sind unbedingt zu vermeiden.
Luft, Klima, Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen • Umbau von Fichtenforsten in naturnahen Laubwald im räumlich-funktionalem Umfeld
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen • Umbau von Fichtenforsten in naturnahen Laubwald im räumlich-funktionalem Umfeld
Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter	Nicht relevant

Tab. 3: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation; naturschutzfachliche Bilanzierung

4.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit dem Wupperverband Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigten Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen.

Umbau von Fichtenwald in einen naturnahen Laubwald

Es werden auf einer aktuell mit Fichten mit mittlerem Baumholz bestandenen Fläche (ca. 6.000 m²)¹ die Fichten entnommen und das Flurstück wird flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet. Bestandsziel ist ein naturnaher Laubwald mit der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als bestandsbildende Arten. Verwendet werden wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem „Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m) gezogen wurden.

Zur Erreichung der Zielvorgabe „naturnaher Laubwald“ sind bei der Bewirtschaftung folgende naturschutzfachliche Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Selektive Durchforstung zur Entwicklung vielfältig strukturierter, plenterartiger Waldbestände, keine Räumungshiebe

¹ Das Grundstück wird im weiteren Planverfahren genau bestimmt und die Umsetzung der Maßnahmen vertraglich mit der Schloss-Stadt Hückeswagen und dem Wupperverband rechtlich gesichert.

- Bewirtschaftung als Dauerwald durch einzelstamm- oder truppweise² Entnahme
- Entwicklung von Habitatbäumen und Belassen von stehendem Totholz (Horst- und Höhlenbäume) im Umfang von 10 Stück/ha
- Belassen von ca. 20 m³/ha liegendem Totholz (unzerschnittenes Holz, Minstdurchmesser von ca. 15 cm)

Im Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen und entlang von Wegen werden reich gegliederte und stufig aufgebauten Waldränder entwickelt. Naturnahe Waldränder erlangen große Bedeutung als Vernetzungslinien im Biotopverbund und für den Biotop- und Artenschutz. Neben den Artenschutzfunktionen solcher Pflanzungen wird durch den vielfältigen Charakter (Blüh-, Farb- und Fruchtaspekte) das Landschaftsbild aufgewertet.

4.2.2 Bilanzierung, Nachweis des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

Bilanzierung Biotope

Mit dem Bebauungsplan sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Die Ermittlung des notwendigen Umfangs landschaftspflegerischer Maßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen gemäß Froelich + Sporbeck.

Die Bilanzierung zeigt, dass eine Kompensation für die durch den Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghäuser Bucht“ hervorgerufenen Eingriffe in das Biotoppotenzial durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht wird. Es verbleibt ein positiver Wert von 523 ökologischen Wertpunkten.

Bilanzierung Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenzustand besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Die Bilanzierung erfolgt gemäß den Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen des Oberbergischen Kreises. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I und II (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein positiver Wert von 9.744 Boden- Wertpunkten (ÖW) verbleibt.

Die unvermeidbaren Eingriffe bei Realisierung des Bebauungsplans in Biotope und den Boden werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig ausgeglichen. Der rechnerische Nachweis zeigt sowohl beim Schutzgut Biotope/ biologische Vielfalt als auch beim Schutzgut Boden eine positive Bilanz.

² Trupp= forstliches Flächenmaß, 2 bis 5 Bäume entspricht bis ca. 300 m²

5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 4: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

In Tabelle 5 wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Erholungsqualität während der Bauphase	● weniger erheblich
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Veränderung des Landschaftsbildes durch neue und veränderte Gebäude	● weniger erheblich
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken, Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz, Vorwald mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen	●● erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	Bei fachgerechter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG	● weniger erheblich
Fläche	Kein Anspruch land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	● weniger erheblich
Boden	Verlust natürlicher Böden im Umfang von ca. 783 m ² durch neue bauliche Anlagen und Befestigung, davon 345 m ² Böden mit besonderen Schutzfunktionen	●● erheblich
Wasser	Potenzielle Gefährdung der Bevertalsperre während der Bauphase; die anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt	● weniger erheblich
Klima / Luft / Klimawandel	Relativ geringe Flächenneuanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit nur lokaler Regulations- und Regenerationsfunktion	● weniger erheblich
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant
Wechselwirkungen	Negative Wirkungen über Verlust von Bodenfunktionen und Wechselwirkungen auf Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser sowie Einfluss auf das Kleinklima.	● weniger erheblich

Tab. 5: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen

Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen, die Rettungsstation der DLRG und das Betriebsgelände des Wupperverbandes befinden sich bereits an diesem Standort. Ein Umbau und die moderate Erweiterung sind nur hier auch sinnvoll. Andere Standorte mit den notwendigen Erschließungen und Neubauten hätten deutlich höhere Eingriffe und Konflikte für die Schutzgüter zur Folge.

7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i. S. d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen produzierenden Betrieben mit besonderer Störanfälligkeit und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgeht. Somit ist eine besondere Gefährdung des geplanten Wohnstandortes nicht gegeben.

8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Konkrete Daten zu den lufthygienischen Verhältnissen im Plangebiet liegen nicht vor. Betriebe oder Anlagen mit erheblichen Emissionen sind im nahen und weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Auch sind erhebliche Beeinträchtigungen des Planvorhabens durch Emissionen von störfall-sensiblen Betrieben nicht zu erwarten.

Entstehende Abfälle werden wie bisher ordnungsgemäß entsorgt. Über die üblichen Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten.

Die zusätzlich über eine erhöhte Bebauung/Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt. Die Schmutzwässer werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet.

9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Bebauungsplan werden keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, z. B. für Zentral- und Kleinf Feuerungsanlagen getroffen.

10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkungsbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkungsbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Biotoptypen wurden im Plangebiet nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotoptypfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) kartiert. Berücksichtigt wurde dabei

der Biotoptypenschlüssel des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV NRW 2008).

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in den Boden durch geplante Maßnahmen wurde mit dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises gearbeitet (OBERBERGISCHER KREIS, OKTOBER 2018).

11.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Schloss-Stadt Hückeswagen im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 44B zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich umgesetzt werden bzw. wurden. Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im Bebauungsplan Nr. 44B festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Schloss-Stadt Hückeswagen zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der Bebauungsplan Nr. 44B rechtswirksam geworden ist. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Schloss-Stadt Hückeswagen und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

11.3 Referenzliste der Quellen

Büro Dr. Jansen GmbH, Köln (2020): Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ mit Planzeichnung, Begründung und textlichen Festsetzungen.

Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2020): Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“

Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2020): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum I zum Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): Gemeinsamer Runderlass vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Kommission Bodenschutz beim Bundesumweltamt (2009): Flächenverbrauch einschränken - Jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln

Schulz, A. (2017): Reduzierung des Flächenverbrauchs mit Hilfe der Bauleitplanung, in: Schriftenreihe zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 15

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen. Der Planbereich befindet sich westlich der Talsperrenmauer der Bevertalsperre. Er wird geprägt durch den Betriebshof und die Betriebsgebäude des Wupperverbandes sowie Gebäude und Umlage der DLRG und das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Der Bebauungsplan Nr. 44B (rechtskräftig seit Oktober 1992) und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein Sondergebiet SO „DLRG Hückeswagen“ ein Sondergebiet SO „Betriebshof Wuppverband“ sowie Grünflächen aus.

Für den Bereich SO DLRG ist im BP 44B (Urplan) festgesetzt, dass in dem SO-Gebiet ein Vereinsclubhaus, Bootshaus und Aussichtsturm zulässig sind, wobei die überbaubare Grundstücksfläche maximal 200 qm betragen darf. Der Aussichtsturm, max. 3,0 x 3,0 m im Grundriss, darf bis zu 10 m über die ausgewiesene Geschosshöhe gebaut werden.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

<u>Plangebiet gesamt</u>		11.720 m²
davon:		
<u>Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“</u>		3.310 m ²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,6 (60%)	1.986 m ²	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (40%)	1.324 m ²	
<u>Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“</u>		255 m ²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,4 (40%)	102 m ²	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (60%)	153 m ²	
<u>Sondergebiet „Betriebshof“</u>		6.288 m ²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,8 (80%)	5.030 m ²	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (20%)	1.258 m ²	
<u>Verkehrsflächen</u>		1.845 m ²
<u>Versorgungsanlage</u>		22 m ²

Der Bebauungsplan Nr. 44B befindet sich **außerhalb des Geltungsbereichs** des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, für die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit und für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Landschaft (einschl. Landschaftsbild und Erholung), Klima/Luft sowie den Klimawandel weniger erheblich sind.

Für die Schutzgüter wildlebende Tiere und deren Lebensräume, die biologische Vielfalt und Boden werden erhebliche Auswirkungen erwartet. Diese Wirkungen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigungen und durch Ausgleichsmaßnahmen besonders berücksichtigt. Die unvermeidbaren Eingriffe bei Realisierung des Bebauungsplans in Biotop und den Boden werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Der rechnerische Nachweis zeigt sowohl beim Schutzgut Biotop/biologische Vielfalt als auch bei Schutzgut Boden eine positive Bilanz.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter sind die Auswirkungen nicht relevant. Auftretende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüterfunktionen sind als weniger erheblich einzustufen.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Planverfahren, soweit erforderlich, angepasst und fortgeschrieben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 02. Juni 2020